



Kriterien für die Abgabe von Hof- und Recyclingdünger an Bio Suisse Betriebe

Version 2016

Dieses Merkblatt richtet sich an Kompost- und Biogasanlagenbetreiber und Hofdüngerhändler (Nährstoffpools) damit sie die Bestimmungen von Bio Suisse bezüglich Abgabe von Hof- und Recyclingdünger in Kurzform zur Verfügung haben. Die angeführten Bestimmungen sind Auszüge aus «Teil II: Richtlinien für den Pflanzenbau und die Tierhaltung in der Schweiz», von Bio Suisse (www.bio-suisse.ch) >Produzenten >Richtlinien und Merkblätter >Richtlinien und Weisungen).

Es gelten folgende Anforderungen

1. Hofdünger (Bio Suisse Richtlinien Teil II, Art. 2.4.3.1)

Es dürfen nichtbiologische Hofdünger nur zugeführt werden

- von Betrieben, die mit einem **Label** nachweisen können, dass auf ihrem Hof **keine GVO** eingesetzt werden. Die zugelassenen Labels werden jährlich von der MKA festgelegt (Art. 2.4.3.1).
- von anderen Betrieben, sofern der **Nachweis** erbracht wird, dass **keine GVO-Futtermittel** eingesetzt werden (Nachweis des Futtermittellieferanten muss vorhanden sein). Dies ist auch erfüllt, wenn auf dem Zulieferbetrieb keine Futtermittel zugeführt werden. Diese Betriebe müssen den Nachweis erbringen, dass sie die Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes (GschG), der Tierschutzverordnung (TschV) und falls Land bewirtschaftet wird, den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erfüllen. Dies ist mit der Kopie eines gültigen Attestes zu belegen.

2. Recyclingdünger (Bio Suisse Richtlinien Teil II, Art. 2.4.3.2)

- Rohmaterialien zur Kompostierung oder Vergärung haben den Hygieneklassen der „Liste der Ausgangsmaterialien für Vergär- und Kompostieranlagen“ der Bundesämter zu entsprechen¹.
- Nicht speziell ausgerüstete Betriebe können nur seuchenhygienisch unbedenkliche Materialien der Klasse a verwenden.

3. Keine Nahrungs- und Futtermittel

Es dürfen keine Nahrungs- und Futtermittel (Getreide, Klee gras, Mais etc.) in der Anlage vergoren werden. Reststoffe aus der Nahrungs- und Futtermittelindustrie (Bsp.: Müllereiabfälle usw.) sind erlaubt, sofern sie in der Region nicht als Futtermittel verwendet werden können.

4. Transportdistanzen

- Transportdistanz für die Zulieferung von Gülle (Biobetrieb → Biogasanlage) und die Auslieferung von flüssigem Gärgut und Gärgülle (Biogasanlage → Biobetrieb): nicht mehr als je 20 km Luftdistanz.
- Transportdistanz für die Zulieferung von Mist (Biobetrieb → Biogasanlage) und die Auslieferung von festem Gärgut (Biogasanlage → Biobetrieb): nicht mehr als je 40 km Luftdistanz; Zulieferung Hühnermist: 80 km.
- Transportdistanz für die Auslieferung von Kompost: nicht mehr als 80 km Luftdistanz.

5. Schwermetallgehalte

- Für reine **Hofdünger** gibt es keine Grenzwerte.
- Für **Hofdünger vermischt mit nicht landwirtschaftlichen Co-Substraten** (Art. 21a DüV Abs. 4), sowie **Gärgut fest und flüssig** gelten die Grenzwerte der ChemRRV².

6. Abnahmevertrag für Knospebetriebe

Sobald ein Knospe-Betrieb Hofdünger über eine Biogasanlage zuführt, muss ein Hofdüngerabnahmevertrag zwischen dem Abgeber und dem ausbringenden Betrieb abgeschlossen werden. Vorlage herunterladen unter: www.bio-suisse.ch >Produzenten >Richtlinien und Merkblätter >Vorlagen und Formulare. Bei direkten Verschiebungen zwischen zwei Landwirtschaftsbetrieben reicht die Erfassung auf HODUFLU.

7. Begrenzung der Nährstoffzufuhr

Bio Suisse Betriebe dürfen maximal 50 % ihres Nährstoffbedarfes (gemäss Suisse Bilanz) mit Gärgülle bzw. Gärgut abdecken! Bitte informieren Sie ihre Abnehmer entsprechend.

¹ Ladbar auf www.blw.admin.ch >Themen >Produktionsmittel >Dünger oder auf www.biomassesuisse.ch/de/was-kompostieren-was-vergaeren

² ChemRRV: Grenzwerte in mg/kg TS: Cd 1; Cu 100*; Ni 30; Pb 120; Zn 400**; Hg 1

* ab einem Anteil von mehr als 50 % Exkrementen von Schweinen, bezogen auf die Trockensubstanz 150 g/t TS

** ab einem Anteil von mehr als 50 % Exkrementen von Schweinen, bezogen auf die Trockensubstanz 600 g/t TS